



Landratsamt Freising

Amt für Jugend und Familie



Kinobesuch

Filmvorführungen in der Öffentlichkeit (Kino, Gaststätten, Jugendclub, Festivals...) unterliegen Beschränkungen: Neben **Altersfreigabe** bestehen auch **Zeitgrenzen**, wann Kinder und Jugendliche alleine oder in Begleitung eine Filmvorführung besuchen dürfen. Diese Vorschriften gelten für Spielfilme, Videoclips, Trailer, Kurzfilme etc.

Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nur Filme im Kino anschauen, die für **ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind und zu bestimmten Zeiten vorgeführt werden**, vor allem, wenn sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person befinden. Die **Beschränkungen durch die Altersfreigabe bestehen auch, wenn Eltern ihre Kinder ins Kino begleiten**.

Einzige Ausnahme: Wenn Kinder zwischen 6 und 12 Jahren in Begleitung ihrer Eltern in einem Film gehen, der mit der „Freigabe ab zwölf Jahren“ gekennzeichnet ist. Ist lediglich eine erziehungsbeauftragte Person dabei, gilt diese Ausnahme nicht.

Die Regeln im Überblick:

- Kinder unter sechs Jahren dürfen nur ins Kino, wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.
- Kinder zwischen sechs und dreizehn Jahren dürfen nur ins Kino, wenn die Vorstellung vor 20 Uhr endet oder wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.
- Jugendliche (ab 14 Jahren) unter 16 Jahren dürfen nur ins Kino, wenn die Vorstellung vor 22 Uhr endet oder wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden.
- Jugendliche (ab 16 Jahren) unter 18 Jahren dürfen nur ins Kino, wenn die Vorstellung vor Mitternacht endet oder wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend